



Vergaberichtlinien

**Förderverein für
Segelkunstflug im BWLV e.V.**

Förderverein für Segelkunstflug im BWLV e.V.

Sitz des Vereins:

Flugplatz 1

78176 Blumberg

Internet: www.Segelkunstflug.com

Postanschrift:

Postfach 2045

73410 Aalen

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Uli Bayersdorfer (1.Vorsitzender),

Barbara Gerhardt (2. Vorsitzender),

Martin Eibicht (Kassierer)

Ralph Rainer (Schriftführer)

© Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V. 2021

1	Zu dieser Vergabeordnung	4
2	Allgemeines zur Vergabe	5
2.1	MDM1 Fox.....	6
2.2	SZD 59	6
2.3	Lo-100	6
2.4	ASK 21	6
3	Handhabung allgemein	7
3.1	Abholung und Rücktransport der Flugzeuge	7
3.2	Kaution und Übergabe	7
3.3	Black Box	7
3.4	Bordbuchführung.....	8
3.5	Segelkunstflug Grundlehrgänge	8
3.6	Segelkunstflug Weiterbildungen	8
3.6.1	Weiterbildung für Fluglehrer/Kunstfluglehrer	8
4	Wettbewerbe und Training	9
4.1	Sportsman	9
4.2	Unlimited	9
4.3	Advanced	9
5	Flugtage und Einzelflüge	10
5.1	Flugtage	10
5.2	Einzelflüge von Mitgliedern	10
5.3	Abrechnung.....	11

1 Zu dieser Vergabeordnung

Die vorliegende Vergabeordnung ist unbedingt und zwingend zum Erhalt der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Fördervereines und der allgemeinen Luftfahrt einzuhalten.

Enthalten sind die vom Vorstand bestimmten und von den Mitgliedern an den Hauptversammlungen beschlossenen Grundlagen zur Vergabe und Nutzung der vereinseigenen Fluggeräte, sowie deren zugehörige Transportanhänger.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Vergabeordnung immer von der Einzahl (Flugzeug) die Rede sein. Dies schließt selbstverständlich auch die Mehrzahl (Flugzeuge) ein, falls für Lehrgänge, Wettbewerbe, Trainingsmaßnahmen, etc. mehrere Flugzeuge des Fördervereins Segelkunstflug ausgeliehen werden. Die generischen Maskulina für z.B. Pilot, Ausleiher, etc. werden lediglich zur besseren Lesbarkeit verwendet und dienen keinesfalls der Ausgrenzung bestimmter Personengruppen.

2 Allgemeines zur Vergabe

Die aktuellen Flugzeugpaten im Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V. sind gleichzeitig für die ordnungsgemäße Unterstellung, Wartung und Handhabung der Flugzeuge und Transportanhänger verantwortlich.

Alle Mitglieder mit gültiger Segelflugglizenz in Verbindung mit einer eingetragenen Kunstflugberechtigung und aktuell gültigem Medical sind grundsätzlich berechtigt die Flugzeuge des Fördervereins zu fliegen. Jedoch sind zusätzlich unbedingt die in diesem Dokument aufgeführten verbindlichen Regeln und Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten. Die Ausleihende Person ist jeweils direkt verantwortlich für dessen Einhaltung, solange diese das Flugzeug in ihrer Obhut hat.

Die Flugzeuge des Fördervereins dürfen nur von Mitgliedern geflogen werden! Ausgenommen die ASK 21 und ASK21B. Sie dürfen bei Grundlehrgängen auch von Nichtmitgliedern im Rahmen der Kunstflugschulung genutzt werden.

Die Vergabeplanung der Flugzeuge erfolgt jeweils im Zuge der Jahreshauptversammlung für das aktuelle Jahr. Die Flugzeuge werden nur für Kunstfluglehrgänge, Kunstflugwettbewerbe inkl. Training, Kunstfluglager und Flugtage vergeben.

In der Vergabereihenfolge haben Lehrgänge, Weiterbildungen und sonstige Maßnahmen des Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V. grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Maßnahmen. In dem Zeitraum, indem ein Flugzeug nicht für Lehrgänge oder Wettbewerbe gebunden ist, kann eine Vergabe für sogenannte Kunstfluglager erfolgen. Hierfür müssen mindestens drei Kunstflieger, die auch Mitglieder sind, das Flugzeug anfordern.

Über weitere, zusätzliche Vergaben entscheidet der jeweilige Flugzeugpate in Absprache mit dem Vorstand.

Vor Übergabe eines Flugzeuges ist ein Übergabeprotokoll zu Flugzeug und Transportanhänger anzufertigen. Die ordnungsgemäße, vollzählige und saubere Rückgabe des Flugzeuges und der/des Transportanhängers ist sowohl vom derzeit verantwortlichen, sowie dem darauffolgenden Ausleiher (ggf. Paten) dort unterschriftlich zu bestätigen.

Die Kauttionen gem. aktueller Gebührenordnung sind zu hinterlegen, bzw. abzulösen. Die Kauttion wird einbehalten, wenn Teile der Ausrüstung (gemäß Übergabeliste) fehlen durch Beschädigung, einer größeren Reparatur bedürfen oder gar unbrauchbar sind.

Festgestellte kleinere Schäden an den Transportanhängern sind entsprechend selbstständig zu reparieren. Größere Reparaturen sind dem jeweiligen Flugzeugpaten mitzuteilen und dann nach Rücksprache mit diesem zu beheben. Dies gilt auch, wenn z.B. während eines Lehrgangs der TÜV fällig wird.

Die Blackbox ist auszulesen. Ohne funktionierende Blackbox (Kontrollpieps) sind die Flugzeuge des Fördervereins als flugunklar anzusehen und dürfen ab dem Zeitpunkt nicht weiter betrieben werden! Ausnahmeregelungen nur in Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands.

Schäden sind stets schriftlich festzuhalten! Dazu gehört auch das Auslösen der Blackbox (Warnpieps, SOS Signal beim Betätigen der Abfragetaste).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Flugzeug bei Schäden, die die Flugsicherheit beeinträchtigen, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen!

In Schadensfällen entscheidet der Ansprechpartner in Absprache mit dem Vorstand über den Verbleib der Kauttion. Der Vorstand behält sich vor, den Verursacher an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

Für alle Flugzeuge gilt unbedingt die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsgrenzen, sowie insbesondere der zulässigen Zuladung!

Der Vorstand

2.1 MDM1 Fox

Für das Führen des MDM1 Fox gilt, dass der verantwortliche Pilot im Besitz mindestens des silbernen Segelkunstflug Leistungsabzeichens ist und eine entsprechende Einweisung in Gefahrensituationen, hier insbesondere eine Fox-Trudeleinweisung, nachweisen kann, beispielsweise durch eine Bestätigung im Flugbuch.

2.2 SZD 59

Für das Führen der SZD59 ist mindestens der Nachweis des silbernen Segelkunstflug Leistungsabzeichens zu erbringen. Ferner ist beim ersten Start mit diesem Muster eine gründliche Einweisung durch einen erfahrenen Piloten erforderlich. Dabei ist auf Gefahrensituationen, Start- und Landeverfahren, sowie das Handling am Boden besonderes Augenmerk zu legen.

2.3 Lo-100

Für die Lo-100 ist eine gründliche Einweisung durch einen erfahrenen Lo-Piloten erforderlich. Dabei ist auf Gefahrensituationen, Start- und Landeverfahren, sowie das Handling am Boden besonderes Augenmerk zu legen.

2.4 ASK 21

Für die ASK 21 ist eine gründliche Einweisung durch einen erfahrenen Piloten erforderlich. Dabei ist auf Gefahrensituationen, Start- und Landeverfahren, sowie das Handling am Boden besonderes Augenmerk zu legen.

Für die Einhaltung dieser Regeln ist der jeweilige Lehrgangleiter bzw. Ausleihende verantwortlich. Der Pate sollte dies bei der Weitergabe der Flugzeuge parallel kontrollieren, soweit ihm das möglich ist.

3 Handhabung allgemein

3.1 Abholung und Rücktransport der Flugzeuge

Die Flugzeuge sind grundsätzlich an ihren Standorten abzuholen und dorthin zurückzubringen. Übergaben außerhalb der Standorte sind nur in Ausnahmefällen in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Flugzeugpaten möglich!

3.2 Kautions- und Übergabe

Bei Übernahme eines Flugzeuges des Fördervereins ist beim zuständigen Paten eine Kautions gemäß der aktuellen Gebührenordnung des Förderverein für Segelkunstflug im BWLV e.V zu hinterlegen.

Dies gilt sowohl für Lehrgänge als auch für private Trainingsmaßnahmen.

Sollte ein Flugzeug ohne Pate übergeben werden, ist die Kautions mit Übernahme des Flugzeuges vom vorherigen Benutzer fällig und an diesen zu übergeben.

Wenn bei der Übergabe festgestellt wird, dass Teile fehlen, oder das Flugzeug und/oder der Transportanhänger unangemessen verschmutzt sind, ist die Kautions einzubehalten, bis die Schäden beseitigt und/oder die fehlenden Teile ersetzt sind. Der Vorstand und der zuständige Flugzeugpate sind umgehend zu unterrichten.

Die Mängel sind im Protokoll zu vermerken und müssen vom Verursacher schnellstmöglich beseitigt werden.

Übergabetag ist jeweils der Sonntag bis spätestens 17:00 Uhr, oder die Ausleiher/Vereine sprechen sich in Verbindung mit dem Paten ab.

3.3 Black Box

Vor jeder Übergabe ist die Blackbox auszulesen und das Protokoll zusammen mit dem Übergabeprotokoll an den nächsten Nutzer auszuhändigen.

Das Ausleseprotokoll der Blackbox und eine Aufstellung zu allen getätigten Starts zusammen mit Gebühren sind zudem per Mail oder Fax zeitnah, jedoch spätestens innerhalb der nächsten 14 Tage an den jeweils zuständigen Paten sowie den Kassier des Fördervereins zu senden.

Ist die Black Box nicht funktionsfähig, ist das Flugzeug UNKLAR! Weitere Maßnahmen sind direkt mit dem Vorstand abzustimmen.

Bei Auslösen des Loggers (Warnpieps) des Flugzeugs und somit Überschreitung der im Logger hinterlegten Grenzwerte, ist das Flugzeug UNKLAR, bis es vom Vorstand explizit wieder freigegeben wird!

Im Falle der Überschreitung der im Handbuch des Herstellers festgelegten Grenzen, muß ein Prüfer der Klasse3 (L2) oder höher das Flugzeug auf etwaige Schäden überprüfen und dokumentiert (auch im Bordbuch) wieder freigeben! Der Verursacher / derzeit Ausleihende hat sich hierum dann in Absprache mit Pate und Vorstand unverzüglich zu kümmern.

Im Bereich zwischen den im Logger hinterlegten Grenzwerten und denen des vom Hersteller angegebenen, kann abhängig vom Fall / der Höhe der Überschreitung, eine Überprüfung durch einen Werkstattleiter vom Flugzeugpaten und Vorstand veranlasst werden.

Wird das Flugzeug mit einer nicht funktionsfähigen oder ausgelösten Blackbox weiter geflogen, behält sich die Vorstandschaft vor, den jeweiligen Piloten und dem Ausleiher an eventuellen Schäden finanziell zur Rechenschaft zu ziehen und ggf. vom Vergabeverfahren zeitweise, oder ganz auszuschließen.

3.4 Bordbuchführung

Das Bordbuch eines jeden Flugzeuges ist gemäß den Vorgaben §30 LuftBO zu führen.

Hier ist insbesondere auf die korrekten Einträge der Benennung der Piloten/ ggf. Fluggäste, Anzahl Starts als auch der Flugzeit sowie auf die korrekte Ausführung von Sammeleinträgen Augenmerk zu legen.

Der Ausleihende/ Verantwortliche während einer Maßnahme trägt hierfür Verantwortung.

Sollten hier durch den Flugzeugpaten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann dieser vom betroffenen Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt eine umgehende Korrektur verlangen.

3.5 Segelkunstflug Grundlehrgänge

Hier ist der Lehrgangleiter oder eine von ihm beauftragte, geeignete Person verantwortlich für den Transport, die Unterstellung, Wartung und Handhabung des Flugzeuges.

3.6 Segelkunstflug Weiterbildungen

Hier ist der Weiterbildungsleiter oder eine von ihm beauftragte, geeignete Person verantwortlich für den Transport, die Unterstellung, Wartung und Handhabung des Flugzeuges.

3.6.1 Weiterbildung für Fluglehrer/Kunstfluglehrer

Bei Weiterbildungen für Fluglehrer (Rückenflugeinweisung, Trudeleinweisung, etc.) dürfen diese Flugzustände nur von einem ausgebildeten Kunstfluglehrer oder einem Trainer (Trainerzertifikat des Fördervereins) verantwortlich geflogen werden.

4 Wettbewerbe und Training

Für die Teilnahme an einen Wettbewerb ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

4.1 Sportsman

Hier ist der jeweilige Wettbewerbspilot verantwortlich für den Transport, die Unterstellung, Wartung und Handhabung des Flugzeuges.

Zusätzlich muss ein Betreuer namentlich benannt werden. Der Betreuer kann ein ausgebildeter Segelkunstfluglehrer, ein Trainer oder ein erfahrener Wettbewerbspilot (Advanced oder Unlimited) sein. Die Aufgaben des Betreuers sind die Beobachtung des Sportsman-Piloten während des Fluges und ggf. Hilfestellung in evtl. kritischen Fluglagen. Er muss auch die Eignung des Piloten, die Sicherheitsmindesthöhe bis auf Wettbewerbsniveau zu unterschreiten, gewährleisten. Der Betreuer ist mitverantwortlich für die Handhabung des/der Flugzeuge(s).

4.2 Unlimited

Hier ist der/die jeweiligen Wettbewerbspilot(en) verantwortlich für den Transport, die Unterstellung, Wartung und Handhabung des Flugzeuges.

4.3 Advanced

Hier ist der jeweilige Wettbewerbspilot verantwortlich für den Transport, die Unterstellung, Wartung und Handhabung der/des Flugzeuges.

Zusätzlich muss ein Betreuer namentlich benannt werden. Der Betreuer kann ein ausgebildeter Segelkunstfluglehrer, ein Trainer oder ein erfahrener Wettbewerbspilot (vorzugsweise ein Pilot der Unlimited) sein. Die Aufgaben des Betreuers sind die Beobachtung des Advanced-Piloten während des Fluges und ggf. Hilfestellung in evtl. kritischen Fluglagen. Er muss auch die Eignung des Piloten, die Sicherheitsmindesthöhe bis auf Wettbewerbsniveau zu unterschreiten, gewährleisten. Der Betreuer ist mitverantwortlich für die Handhabung des/der Flugzeuge(s).

5 Flugtage und Einzelflüge

Flugtage und Einzelflüge bedürfen einer besonderen Betrachtung und sind daher nachfolgend nochmals separat erfasst und beschrieben.

5.1 Flugtage

Die Flugzeuge des Fördervereins dürfen auf Flugtagen nur von ausgebildeten Segelkunstfluglehrern, Wettbewerbspiloten oder flugtagerfahrenen Piloten vorgeführt werden.

Piloten, die noch keine Flugtagerfahrung haben müssen ihre Eignung zur Flugtagvorführung nachweisen. Für sie gilt ungeachtet jeglicher behördlicher Genehmigung die Sicherheitsmindesthöhe von 450 m GND beim Kunstflug.

5.2 Einzelflüge von Mitgliedern

Einzelmitglieder, die Kunstflug auf einem fördervereinseigenen Flugzeug machen wollen, können dies in Absprache mit den Flugzeugpaten der einzelnen Flugzeuge tun. Die Ansprechpartner müssen sich ggf. durch einen Checkflug vergewissern, dass der Pilot das ihm anvertraute Flugzeug sicher fliegen kann. Wird das Flugzeug zum ersten Mal bzw. seit langem mal wieder geflogen, so ist vorher eine gründliche Einweisung durchzuführen.

Der Vorstand behält sich vor, Einzelfallregelungen zu treffen.

5.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Flüge erfolgt gemäß den in der aktuellen Gebührenordnung hinterlegten Preisen und dort beschriebenen Verfahren.

Der fällige Betrag ist auf das Konto des Fördervereins binnen spätestens 2 Wochen nach Ende des Ausleihzeitraums zu überweisen.

Abweichende Regelungen bedürfen der Absprache mit dem Kassier.

Der Vorstand